



# Amtsgericht Westerstede

## Beschluss

### Terminsbestimmung

66 K 2014/23

17.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 9. Oktober 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 12789 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Westerstede	63	154/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Dörn Pool 17	17500

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit einem Resthof mit Wohnhaus mit Anbau, Zwischenbau Baujahr ca. 1971, Stallgebäude Baujahr ca. 1958 - Erweiterungen: 1968, 1971 und später, Remise Baujahr 1968 (Dacheindeckung: Wellasbestzementplatten), Doppelgarage Baujahr 1968 (ohne Tore - Bauzustand: abgängig). Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zcg-portal.de">www.zcg-portal.de</a></b>
---

Merta  
Rechtspfleger